

die Frage entschieden. Doch wäre die nach Marburg gerichtete Antwort vom 24. November 1920 allgemein bekannt geworden oder gar in den Acta Ap. Sedis erschienen, so wären manche Schwankungen der Kanonisten erspart geblieben.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

III. (Die Annullierung der katholischen Ehe.) Unter diesem Titel ließ Dr Oskar Hamedinger (Wien) eine Broschüre im Selbstverlag erscheinen. Wie der Verfasser erklärt, ist das Schriftchen für Katholiken geschrieben, die, obwohl noch gültig verheiratet, unter Beibehaltung ihrer katholischen Gesinnung eine weitere Ehe eingehen wollen. Ein schwieriges Unternehmen! Der Verfasser ahnt nichts Gutes und bittet daher in der Vorrede Juristen und Priester, nicht vorschnell über die Broschüre abzuurteilen. Der Autor versteht es manchmal, ganz respektvoll von der Kirche zu sprechen, fällt aber dann plötzlich aus der Rolle. Nicht kann er begreifen, daß die Kirche, die von Ewigkeit (!) her sei, die Ehetrennung ablehne, während den alttestamentlichen Patriarchen dies zugestanden worden sei. Dem Manne ist also der Unterschied zwischen Altem und Neuem Testament nicht geläufig und unbekannt, daß die Kirche eine Gründung Christi ist. Wiederholt betont der Verfasser, daß die Separation (worunter er die Scheidung von Tisch und Bett versteht) automatisch in drei Jahren in eine Trennung übergehe. Nach welchem Recht? Nach kanonischem und österreichischem Rechte sicher nicht. Denkt er an das ungarische oder tschechoslowakische Eherecht, welches die Umwandlung eines Scheidungsurteiles in ein Trennungsurteil zuläßt? Naiv ist der Vorschlag, die Kirche möge den Verheirateten, die sich wieder verheiraten wollen, wenigstens eine religiöse Zeremonie, es brauchte keine rituelle oder sakramentale zu sein, gewähren. Es würde bloß die Gnade der vorangegangenen Ehe auf die neue übertragen! Kritik überflüssig. Der Verfasser bespricht die einzelnen kirchlichen Ehehindernisse und meint, jede Ehe beinahe trage den Fall der Nichtigkeit in sich. Das würde allerdings zutreffen, wenn es wahr wäre, was der Autor behauptet, daß private Anschauungen über die Trennbarkeit der Ehe, über den Mangel des sakramentalen Charakters der Ehe, über Täuschungen hinsichtlich der Gesundheit, des Vermögensstandes und des ehrenhaften Charakters des Gegenkontrahenten, die Ungültigkeit der Ehe zur Folge hätten. Auch sonstige Konsensmängel beurteilt der Verfasser in seinem Sinne viel zu optimistisch. Unrichtig dargestellt ist das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, des Verbrechens, der bürgerlichen Verwandtschaft (Adoption). Auf weitere schiefe Bemerkungen und Unrichtigkeiten wollen wir nicht eingehen. Das Schlußwort verrät den Zweck der Schrift: „Wenn ihr einen Zweifel habt oder wenn ihr

euch nicht zurechtfindet, so könnt ihr euch schriftlich oder mündlich an den Verfasser dieser Schrift wenden. Retourmarke nicht vergessen.“ Der Mann will sich offenbar etwas verdienen. Ein Spezialist für katholische Geschiedene! Was die Gegenwart nicht für interessante Blüten treibt!

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Eheungültigkeit wegen eingeflößter schwerer Furcht.)

Wie das ältere kanonische Recht, so kennt auch der Kodex (can. 1087, § 1) das frühere sogenannte *impedimentum metus*. „*Invalidum est matrimonium initum ob vim vel metum gravem ab extrinseco et injuste incussum, a quo ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium.*“ Die neue römische Zeitschrift „*Apollinaris*“, herausgegeben von den Professoren der gleichbenannten Anstalt, bespricht in ihrem ersten Hefte zwei Fälle, welche die Rota Romana beschäftigt haben. Da heutzutage auch die Diözesengerichte mit ähnlichen Fällen sich zu befassen haben, ist es nicht unangebracht, einige Momente aus diesen Prozessen hervorzuheben. Zunächst wird betont, daß nicht bloß der Gatte, welcher unter dem Einfluß der Furcht lebt, sondern auch der andere Gatte, wenn er nur nicht an der Furchteinflößung beteiligt war, ein Klagerecht besitzt (vgl. can. 1971 Cod. jur. can.). Die Vermutung steht für die Gültigkeit der Ehe (vgl. can. 1014); daher muß die behauptete qualifizierte Furcht restlos bewiesen werden. Die Aussagen des oder der Gatten entbehren, insofern hiedurch die Gültigkeit der Ehe angefochten wird, der Beweiskraft; sie können nur dazu dienen, andere Beweise zu unterstützen (can. 1757, 1758). Ein einziger Zeuge, welcher die Aussage des Gatten unterstützt, genügt nicht (vgl. can. 1791). Später namhaft gemachte Zeugen gelten im allgemeinen als verdächtig. Ein bloßes Gerücht über einen angeblichen Zwang ist bedeutungslos, wenn nicht im Laufe der Untersuchung aus dem Gerüchte sich vollwertige Zeugen lösen lassen. Wohl zu beachten sind die Umstände vor, bei und nach der Trauung. In beiden vorliegenden Fällen lautete das Urteil: *non constare de nullitate matrimonii*.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. (Ehefähigkeitszeugnisse für Ausländer in Österreich.)

Anläßlich einer Anfrage hat das österreichische Bundeskanzleramt mit Erlaß vom 18. November 1927, Z. 154.296—7/1927, Nachstehendes eröffnet: „Gemäß dem auf § 34 a. b. G. B. verweisenden Hofkanzleidekrete vom 22. Dezember 1814, J. G. S. 1118, haben Ausländer, welche in Österreich eine Ehe eingehen wollen, durch die Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses den Nachweis ihrer persönlichen Fähigkeit, nach den Gesetzen ihres Landes eine gültige Ehe zu schließen, zu er-